



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Festlegung der Landesregulierungsbehörde vom 29.01.2015 in Sachen der
Gemeinde Klettgau – Gemeindewerke -, 79771 Klettgau
– Netzbetreiberin (NB) –

Für die NB wird gemäß § 21a EnWG i. V. m. § 26 Abs. 2 ARegV – jeweils in den zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassungen - folgende Festlegung getroffen:

Die Erlösobergrenzen (netto)¹ aus dem Betrieb des Stromnetzes der NB werden für das Jahr 2013 gegenüber dem Bescheid vom 03.02.2009 (Az. 1-4455.4-3/83) um folgenden Betrag erhöht:

| | |
|-------------|-------------------|
| 2013 | 6.729,74 € |
|-------------|-------------------|

Stuttgart, den 29.01.2015

Az.: 4-4455.4-3/83

¹ Die Landesregulierungsbehörde weist darauf hin, dass sich im Verlauf der Regulierungsperiode nach den rechtlichen Vorgaben Anpassungen und folglich Veränderungen dieser Erlösobergrenzen ergeben können.